

BTV-STUFENPLAN ZUR ÖFFNUNG DES TENNISSPORTS

auf Basis der 12. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Aktuelle Regelung			Öffnungsschritt in Planung, nach Bekanntgabe der Regierung und Freigabe der regionalen Behörden	
7-Tage-Inzidenz unter 50	7-Tage-Inzidenz 50–100	7-Tage-Inzidenz über 100	7-Tage-Inzidenz unter 50	7-Tage-Inzidenz 50–100
Einzel	Einzel	Einzel	Tennis kontaktfrei in der Halle	Tennis kontaktfrei in der Halle
Doppel	Doppel mit Personen aus max. zwei Haushalten	Doppel mit Personen aus einem Haushalt		Nur mit negativem, maximal 24 Stunden altem POC-Antigentest oder Selbsttest
Gruppentraining (max. zehn Personen)	Training mit maximal zwei Haushalten (maximal fünf Personen; zusätzlich Trainer, wenn er nicht am Sportgeschehen teilnimmt ¹)	Training mit max. zwei Personen – oder alternativ mehreren Personen aus einem Haushalt (zusätzlich Trainer, wenn er nicht am Sportgeschehen teilnimmt ¹)	Tennis kontaktfrei im Außenbereich	Tennis kontaktfrei im Außenbereich
Training in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahre	Training in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahre ¹	Training in Gruppen von bis zu fünf Kindern unter 14 Jahre ^{1,2}		
Tennis nur im Außenbereich und kontaktfrei	Tennis nur im Außenbereich und kontaktfrei	Tennis nur im Außenbereich und kontaktfrei	Außergastronomie	Außergastronomie mit Terminbuchung und nur mit negativem, maximal 24 Stunden altem POC-Antigentest oder Selbsttest



Anlagenbetreiber sind dafür verantwortlich, je nach regionalen Infektionszahlen die Spiel- und Trainingsmöglichkeiten zu kommunizieren.

Die Infektionszahlen sehen Sie auf der Seite des RKI: www.lgl.bayern.de (siehe QR Code). Bei Fragen zur aktuellen Inzidenzwertstufe achten Sie auf die Veröffentlichungen Ihrer regionalen Behörden.

Regionale Behörden sind befugt, die Sportanlagen bei sehr hohen Inzidenzwerten zu schließen.

¹ Trainer dürfen Bälle einspielen, aber keine Ballwechsel spielen. Die Schüler dürfen dabei auch auf der selben Platzhälfte spielen.

² Anleitungspersonen müssen auf Anforderung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde ein negatives Ergebnis eines innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung vorgenommenen PCR-Tests, POC-Antigentests oder Selbsttests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.